



Polsko-Niemiecka Izba Przemysłowo-Handlowa
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

ul. Grzybowska 87
00-844 Warszawa

Tel. +48 22 53 10 500

info@ahk.pl
www.ahk.pl



Rechtsformwahl und Gründung einer selbständigen GmbH in Polen

Rechtsstand vom 01. Juni 2025

Finanzbuchhaltung
Repräsentanz
Auslandshandelskammer
Polen Finanzamt
Eintragung Registrierung
Notartermin Notar Beurkundung
Kosten Leitung Bank
Firma Buchhaltung
Haftung Rechtswahl
GmbH Sp.zo.o
Stammkapital
Zweigniederlassung
Rechtspersönlichkeit
Haftungsbeschränkung



NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC/SWIFT: BREXPLWMBK, IBAN: PL 89 1140 1010 0000 3244 1200 1016 EUR

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

I. EINLEITUNG

Bei der Entscheidung deutscher Unternehmen, in Polen unternehmerisch tätig zu werden, stellt sich sofort die Frage, in welcher Rechtsform dies ausgestaltet sein soll. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die jeweils Vor- und Nachteile bieten, wobei bereits hier darauf hingewiesen werden soll, dass bisher die Gründung einer polnischen „GmbH“, also einer sp. z o. o. („*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*“), **die meisten Vorteile** angeboten hatte. Daneben existieren selbstverständlich in Polen noch weitere Ihnen aus dem deutschen Rechtssystem bekannte Handelsgesellschaften, insbesondere die AG (poln. *s.a.* – *spółka akcyjna*), bzw. Personengesellschaften, wie etwa die OHG (poln. *sp. j.* – *spółka jawna*), die KG (poln. *sp. k.* – *spółka komandytowa*) oder eine KGaA (poln. *S.K.A.* *spółka komandytowo-akcyjna*). Diese Gesellschaftsformen spielen in der Markteintrittspraxis eine eher untergeordnete Rolle, weshalb im Folgenden ein Fokus auf die GmbH nach polnischem Recht gelegt wird.

Als eine Alternative zur selbständigen Gesellschaft bieten sich im polnischen Recht die Repräsentanz oder die Zweigniederlassung an. Der Nachteil dieser Rechtsformen ist jedoch, dass diese unselbständig sind und vielen rechtlichen Einschränkungen unterliegen.

II. Unselbständige Rechtsformen: Repräsentanz und Zweigniederlassung

Deutsche Unternehmen haben die Möglichkeit, in Polen Repräsentanzen und Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gründung wird nach den Vorgaben des polnischen Gesetzes durchgeführt.

1. Repräsentanz

Die Repräsentanz kann ohne große Aufwendungen gegründet werden. Die Gründung bedarf der Eintragung in das Register von Vertretungen ausländischer Unternehmer, das durch den

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

Wirtschaftsminister in Warschau geführt wird. Das Verfahren im Ministerium dauert in der Praxis nur wenige Tage.

Das Potenzial einer Repräsentanz ist eher gering und die Möglichkeiten gering. Die Repräsentanz darf **ausschließlich in den Bereichen der Werbung und verkaufsfördernder Promotionsmaßnahmen** eingesetzt werden. Somit ist sie für die reine Gewinnerzielung ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist diese Rechtsform zur Errichtung eines Vertriebsbüros in Polen nicht geeignet. Ein deutscher Unternehmer ist verpflichtet, eine getrennte Buchführung für diese Vertretung nach Vorgaben der polnischen Vorschriften zu führen, wenn es sich auch - im Grunde genommen - um lediglich eine Kostenbuchhaltung handelt. Ein Vorteil der Repräsentanz ist die Möglichkeit zu einer unkomplizierten Rückabwicklung dieser Einrichtung.

2. Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung ist ein organisatorisch gesonderter Betriebsteil des deutschen Unternehmens in Polen. Die Einheit ist rechtlich weitgehend unselbständig. Die Zweigniederlassung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass es in Haftungsfällen zur Haftung der Muttergesellschaft in Deutschland kommt.

Die Zweigniederlassung unterliegt der Eintragungspflicht in das polnische Handelsregister (*poln. KRS*) und kann erst nach der Eintragung die Wirtschaftstätigkeit aufnehmen. Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Eintragung verzögert sich oftmals, weil der polnische Richter die Unterlagen nach dem fremden, d.h. deutschen Recht zu prüfen hat. Ein ausländischer Unternehmer, der eine Zweigniederlassung gründet, darf die Wirtschaftstätigkeit ausschließlich im Bereich des Gegenstands seiner in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ausüben. In der Zweigniederlassung ist ein Bevollmächtigter zur Vertretung des ausländischen Unternehmers zu bestellen.

Im Grundsatz überwiegen die Vorteile einer selbständigen GmbH gegenüber einer Zweigniederlassung. Der Umgang mit der Rechtsform der ausländischen Zweigniederlassung bereitet polnischen Beamten gerade in Kleinstädten oftmals Schwierigkeiten. Dies liegt

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

allerdings nicht an der Rechtsform selbst, sondern möglicherweise an den mangelnden fachlichen Qualifikationen der Beamten. Zudem ist eine Zweigniederlassung im Gegensatz zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Einschränkungen unterworfen.

Die Begrenzung einer Zweigniederlassung wird im Folgenden deutlich:

- Es besteht keine Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbständige GmbH.
- Die Tätigkeit ist ausschließlich im Tätigkeitsbereich des Mutterhauses zu führen.
- Es ist notwendig einen Niederlassungsleiter zu bestellen.
- Die laufenden Kosten der Tätigkeit sind im Grundsatz höher. Dies wird insbesondere im Bereich der Finanzbuchhaltung deutlich.
- Das deutsche Mutterhaus ist in Polen direkt steuerrechtlich zu registrieren. Insbesondere sind bei einer deutschen KG ihre deutschen Gesellschafter zur Registrierung in Polen und Steuerabrechnung verpflichtet.
- Die Gründung kann sich zeitlich weitgehend verzögern, da die Zweigniederlassung erst mit der Eintragung entsteht. Erst danach wird die steuerrechtliche Registrierung möglich.
- Die Rückabwicklung ist lang und formell (entsprechend der Vorschriften über Rückabwicklung einer GmbH).

Die Zweigniederlassung hat den informellen Vorteil, dass sich ausländische Rechtsformen in Polen, insbesondere die deutsche, einer hohen Glaubwürdigkeit und eines hohen Ansehens erfreuen.

III. Selbständige GmbH in Polen

Wir haben für Sie eine sehr ausführliche Präsentation des Verfahrens zur Registrierung einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorbereitet. Unter folgendem Link [\[>\] Checkliste: sp. z o.o. in Polen gründen – alle Schritte](#) finden Sie unsere Präsentation mit einer vollständigen Übersicht über das Gründungsverfahren. Die gesamte Prozedur wird dort in 16 Schritten ausführlich erläutert. Wir bitten Sie recht herzlich, sich vor einem Erstberatungsgespräch mit uns mit dieser Präsentation vertraut zu machen. Dies ermöglicht eine effizientere Durchführung der Beratung, da Sie

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

bereits mit dem grundlegenden Ablauf des Verfahrens vertraut sind und sich mit konkreten Nachfragen an uns wenden können.

Achtung!

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht von einer anderen Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung alleine errichtet werden!

Der Vertrag einer sp. z o.o. sollte in Form einer notariellen Urkunde geschlossen werden. Die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals müssen, anders als in Deutschland, vollständig eingebracht werden. Bei der Anfertigung eines Gesellschaftsvertrags nach dem polnischen Recht sind Mindestangaben zu beachten:

- die Firma und der Sitz der Gesellschaft,
- der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- die Höhe des Stammkapitals,
- die Angabe, ob ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen kann,
- die Anzahl und den Nennwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden,
- die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist.

Achtung!

Es ist abzuraten, jeweils eine deutsche Vorlage als Gesellschaftsvertrag zu wählen. Der Gesellschaftsvertrag muss zwingend dem polnischen Recht entsprechen. Das Risiko, dass der polnische Registerrichter die Rechtmäßigkeit eines Gesellschaftsvertrages nach ausländischem Muster verneint, ist in Polen sehr hoch!

Zur weiteren Erleichterung des Registrierungsverfahrens und in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse deutscher Unternehmer, gestatten wir uns, Ihnen eine kostenfreie Mustervorlage eines Gesellschaftsvertrags für eine polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung zu stellen. Diese Vorlage steht Ihnen unter folgendem Link zur Einsicht bereit [→]: **Mustervorlage eines Gesellschaftsvertrages in Polen.**

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

Insgesamt sind viele Einzelheiten bei der Gründung einer selbständigen Gesellschaft mit einem traditionellen Notartermin zu beachten:

- Alle Unterlagen müssen in beglaubigter polnischer Übersetzung vorliegen.
- Der deutsche Handelsregisterauszug muss mit einer Apostille versehen werden.
- Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem polnischen Recht **NOTARIELL** anzufertigen; zu beachten ist, dass sich manche Regulierungen des polnischen Rechts von den deutschen unterscheiden. Eine Fachberatung ist dringend zu empfehlen!
- Die traditionelle Gründung dauert in der Regel **ca. 4 - 6 Wochen**. Als zeitsparende und rechtlich sichere Alternative bieten wir über unsere Kammer den Erwerb einer auf Bestellung gegründeten **AHK-Vorratsgesellschaft** an.
- Das Registergericht ist grundsätzlich verpflichtet, die Eintragung innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen oder den Antrag abzulehnen; in der Praxis dauert das Registrierungsverfahren beim Gericht **bis zu 3 Wochen** (insbesondere während der Sommermonate, da die Urlaubszeit in diesen Zeitraum fällt).
- Die Eintragung in das Handelsregister ist gebührenpflichtig und beträgt 600 PLN (ca. 150 EUR)
- Falls die Registrierungstätigkeiten durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden sollen, ist eine Vollmachtsgebühr i.H.v. 17 PLN (ca. 4,25 EUR) zu entrichten.
- Zu entscheiden ist, ob ein Buchhalter eingestellt wird oder ob die Buchhaltung unserer Kammer übertragen werden soll.
- Die polnischen Notare unterstützen die Antragsstellung zur Eintragung beim Registergericht nicht!
- Der erste Antrag an das Registergericht auf Eintragung ist durch **alle** neu bestellten Geschäftsführer, unabhängig von der Vertretungsregelung, zu unterzeichnen.
- Mit der Abhaltung des Notargründungstermin entsteht eine [\[>\] sp. z o. o. in Gründung](#), die ihre Tätigkeit bereits bedingt direkt nach dem Notartermin aufnehmen können. Eine Gesellschaft in Gründung kann nämlich vorläufig beim Finanzamt in Polen angemeldet werden. In der Praxis ist insbesondere die Erlangung der

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

- Steuernummer für die Aufnahme der operativen Tätigkeit maßgebend.
- Mit der Eintragung in das Unternehmerregister (KRS) erhält die Gesellschaft ihre [\[→\] Steuernummer \(NIP\)](#), die [\[→\] Registernummer des Landesgerichtsregisters \(KRS-Nummer\)](#) sowie die [\[→\] statistische Nummer \(REGON\)](#).
 - Es ist empfehlenswert, rechtzeitig eine geeignete Person mit einer [\[→\] PESEL-Nummer](#) zu bestimmen, die in der Lage ist, die IT-Systeme der polnischen Verwaltung zu bedienen – insbesondere im Hinblick auf [\[→\] die Handhabung des elektronischen Zustellungssystems \(e-Zustellungsfach\)](#).
 - Zu beachten ist, dass Ihre polnische Einrichtung ebenfalls ins elektronische [\[→\] Zentrale Register der Wirtschaftlichen Eigentümer \(poln. CRBR\)](#) einzutragen ist.

IV. Deutscher Geschäftsführer in Polen

Wir laden Sie herzlich ein, sich mit unserer Präsentation vertraut zu machen, die sich speziell an deutsche Führungskräfte richtet, die in Polen eine Position in der Geschäftsführung einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernehmen möchten. Die Präsentation ist unter folgendem Link verfügbar: [\[→\] Onboarding eines Geschäftsführers in Polen](#).

Es besteht nämlich durchaus die Möglichkeit für die gegründete Gesellschaft einen deutschen Geschäftsführer zu bestellen. Dabei ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Polen hat. Wird aber keinerlei Geschäftstätigkeit in Polen ausgeführt, besteht nach der sogenannten Sitztheorie des Europäischen Gerichtshofes die Möglichkeit, dass der Verwaltungssitz der Gesellschaft als in Deutschland und nicht in Polen bestehend angesehen wird, mit der Folge, dass die deutsche Rechtsordnung auf die Gesellschaft Einfluss nehmen könnte. In diesem Zusammenhang sei auch auf die sog. Gründungstheorie des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, gemäß derer für die Gesellschaft dasjenige Recht des Landes maßgeblich ist, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zeigt, dass die Gründungstheorie in Bezug auf Gesellschaften aus EU- Staaten vorrangig gegenüber der Sitztheorie Anwendung findet (vgl.

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

EuGH, Urte. v. 9.3.1999 zu Centros; EuGH, Urte. v. 5.11.2002 zu Überseering). Um jedoch Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu vermeiden, ist es ratsam, dass die **Managementtätigkeiten regelmäßig in Polen** ausgeführt werden. Als Nachweis für die Tätigkeiten in Polen dienen Tankbelege, Hotelrechnungen und dergleichen, die sorgfältig aufzubewahren und im Falle einer behördlichen Kontrolle vorzuweisen sind. Unter diesen Umständen kann ein deutscher Geschäftsführer auch weiterhin problemlos seinen Wohnsitz in Deutschland haben.

1. Vergütung

Eine Vergütung des Geschäftsführers auf Grundlage eines Geschäftsführervertrags ist in Polen nicht verpflichtend, indes ist ein solcher *sui generis* Vertrag in Polen nicht bekannt.

Unter Umständen kann eine Vergütungsvereinbarung sogar entfallen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das unentgeltliche Tätigwerden des Geschäftsführers regelmäßig durch die Finanzbehörde als geldwerter Vorteil angesehen wird. Eine Ausnahme kann das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Holding) begründen. Beispielsweise stellt die Muttergesellschaft dann eine Managementrechnung für das Tätigwerden des Geschäftsführers an die Tochtergesellschaft aus. Die AHK Polen bietet in der Hinsicht eine umfassende Beratung durch bilingual ausgebildete, polnische Steuerberater.

Soll hingegen eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, kann dies auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen:

a) Vergütung durch Managementvertrag

Ein in Polen üblicher Managementvertrag kann als Arbeitsvertrag oder als zivilrechtlicher Dienstleistungsauftrag gesehen werden. Er regelt die individuellen Ansprüche der Gesellschaft. Beachtenswert dabei ist, dass die Wirkung des Managementvertrags unabhängig vom Bestellungsverhältnis besteht. Das heißt beispielsweise, dass eine Abberufung von der Position eines Geschäftsführers nicht gleichzeitig die Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Wohl aber stellt die Abberufung einen

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

Kündigungsgrund dar. Die Ausarbeitung eines Managementvertrags kann individuell an die Bedürfnisse des Kunden angepasst von der AHK Polen übernommen werden.

b) Vergütung durch Gesellschafterbeschluss

Eine weitere und flexiblere Möglichkeit zur Vergütungszahlung stellt der Gesellschafterbeschluss dar.

Der Gesellschafterbeschluss beinhaltet lediglich die Höhe und den Zeitraum der Vergütung. Er muss extra schlicht gefasst werden, um sich von einem Arbeitsvertrag abgrenzen zu können. Etwaige Ergänzungsvorgaben können dann durch die Geschäftsführungsordnung, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, ergänzt werden.

2. Geschäftsführungsordnung

Die Verabschiedung einer Geschäftsführungsordnung ist in Polen weit verbreitet und anerkannt. Unterschieden wird dabei zwischen zwei unterschiedlichen Modellen.

Einerseits kann die Geschäftsführungsordnung intern, also durch die Geschäftsführung selbst verabschiedet werden. Andererseits, und von uns empfohlen, kann die Geschäftsführungsordnung wiederum durch Gesellschafterbeschluss verabschiedet werden. In einem solchen Fall ist der Zweck der Geschäftsführungsordnung hauptsächlich das Verfahren mit genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften im Innenverhältnis zu regeln. Eine solche Geschäftsführungsordnung beinhaltet in der Regel die für die Gesellschaft relevanten „Business Rules“. Die Geschäftsführungsordnung stellt keinen Arbeitsvertrag dar. Vielmehr sind es Ergänzungsvorgaben in Hinsicht auf die Qualität der Geschäftsführung, die bei Verabschiedung durch Gesellschafterbeschluss auch für die Geschäftsführer bindend werden.

Die Positionierung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte im Arbeitsvertrag ist aus Sicht des polnischen Rechts fehlerhaft, da es sich um gesellschaftsrechtliche Regelungen handelt und nicht um arbeitsrechtliche! Die Festsetzung dieser Regel im Gesellschaftsvertrag

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

hat dagegen den Nachteil, dass dieser nur mit Änderung des Gesellschaftsvertrages, d.h. mit einem Notartermin und entsprechenden Kosten geändert werden kann, dementsprechend schlichtweg unflexibel und unpraktikabel ist. Eine effektivere, flexiblere und kontrollierbarere Alternative bietet die Geschäftsführungsordnung durch Beschluss, da diese sich leicht an die sich stetig ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen lässt.

Zusammenfassend empfiehlt sich, den Gesellschaftsvertrag als Grundkonstrukt, eine quasi Verfassung Ihrer polnischen Gesellschaft zu erstellen, ergänzend dazu eine Geschäftsführungsordnung durch Beschluss zu erlassen und anschließend einen Managementvertrag abzuschließen, um kontrolliert mit Ihrem Manager in Polen handeln zu können.

3. **Personenidentifikationsnummer- PESEL**

Die Beantragung der sogenannten PESEL- Nummer für einen neu bestellten deutschen Geschäftsführer ist zwingend notwendig, um den elektronischen Schriftverkehr mit der polnischen Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere ist die PESEL-Nummer zusammen mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße elektronische Übergabe eines Jahresabschlusses. Ohne PESEL- Nummer und elektronische Unterschrift wird künftig keine Antragsstellung in Registersachen möglich sein, da die polnischen Register (*KRS & CRBR*) gänzlich auf den elektronischen Verkehr umstellen. Die deutschen qualifizierten elektronischen Unterschriften beinhalten keine PESEL-Nummer. Aus diesem Grunde sind sie für den Verkehr mit den polnischen Behörden ungeeignet.

Den deutschen Geschäftsführern ohne einen festen Wohnsitz in Polen wird die Pesel-Nummer durch den Präsidenten der Stadt Warschau ausgestellt. Anschließend ist eine Eintragung der Pesel-Nummer im Registergericht zu beantragen. Die PESEL-Nummer sollte ebenfalls in die e-Signatur programmiert werden. Bedauerlicherweise können die deutschen Anbieter dies nicht tun. Daher wird die Beantragung einer polnischen qualifizierten elektronischen Signatur in Polen nachdrücklich empfohlen. Auch in dieser Hinsicht unterstützt die AHK Polen die Vornahme der Beantragung der PESEL- Nummer samt der Kodierung in eine e-Signatur an.

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

4. Qualifizierte Elektronische Signatur (QES PL)

Ein deutscher Manager, der seine künftigen Aufgaben im Rahmen einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ernsthaft und ordnungsgemäß wahrnehmen möchte, muss zwingend über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, die den Anforderungen der eIDAS-Verordnung entspricht.

Insbesondere sollten bereits VOR dem Notartermin die Schritte bezüglich der Beschaffung einer mit den polnischen EDV-Systemen konformgehenden elektronischen Signatur vorgenommen werden. Die Eintragung ins polnische [\[>\] Transparenzregister \(Centralny Rejestr Beneficjentów Rzeczywistych, kurz: CRBR\)](#), die innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Eintragung ins Handelsregister (KRS) erfolgen muss, kann ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur vorgenommen werden! Dieser Pflicht muss persönlich durch einen Geschäftsführer Ihrer neu gegründeten polnischen Gesellschaft nachgekommen werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist in diesem Zusammenhang unzulässig, da es sich um eine höchstpersönliche Erklärung handelt. Daher können Sie mit der Vermittlung unserer Kammer Sie zu Mitglieder-Sonderkonditionen eine [\[>\] Qualifizierte Elektronische Signatur \(QES\)](#) erwerben, die für Ihre Tätigkeit in Polen unentbehrlich ist.

Achtung!

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Übermittlung von Daten ans polnische CRBR-Transparenzregister wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1 Mio. PLN (ca. 250.000,- EUR) geahndet!

V. Hinweise zur Gründung einer Filiale in Polen

Die Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (AHK Polen) bietet den deutschen Unternehmern eine umfangreiche Betreuung bei der Gründung einer Filiale in Polen an. Hier kann unsere Kammer Sie bei allen Schritten unterstützen. Neben der Vorbereitung der

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

behördlichen und notariellen Termine wird die Gründung ihrer polnischen Betriebstätte umfangreich durch die AHK Polen vorbereitet. Insbesondere können wir durch unsere gute Vernetzung dafür sorgen, dass die hauptsächlich notwendigen Schritte, wie der Notartermin oder die Einrichtung eines Bankkontos sowie die Rücksprache mit dem Steuerberater **an einem Tag** bei uns in der Kammer stattfinden können.

Neben dem traditionellen Verfahren, bei dem unsere Kunden gemeinsam mit uns alle Schritte der Gesellschaftsgründung durchlaufen – von der Planung bis zur Eintragung ins Handelsregister – bieten wir auch eine moderne und beschleunigte Alternative an, und zwar maßgeschneiderte **AHK-Vorratsgesellschaften**, die im elektronischen Verfahren über das S24-System des polnischen Justizministeriums ausschließlich auf individuelle Bestellung unserer Mandanten gegründet werden. Diese Gesellschaften sind nicht vorgefertigt, sondern werden gezielt und ausschließlich für den jeweiligen Kunden neu registriert, um maximale Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine solche Gesellschaft verfügt bereits zum Zeitpunkt ihrer Übernahmen durch unseren Kunden über ein eröffnetes Bankkonto, ein vollständig eingezahltes Stammkapital sowie eine vergebene Steuernummer (NIP). Diese innovative Dienstleistung steht in zwei Varianten zur Verfügung: Im Standardmodell handelt es sich um ein umfassend vorbereitetes Angebot für besonders anspruchsvolle Mandanten. Für Kunden mit begrenztem Budget, insbesondere kleinere Unternehmen, bieten wir jedoch auch eine „Basic“-Variante, die sich durch ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis auszeichnet – sie gehört mutmaßlich zu den preislich attraktivsten Angeboten zur Gesellschaftsgründung auf dem polnischen Markt. Unsere Vorratsgesellschaften sind juristisch einwandfrei, wirtschaftlich inaktiv und nicht für die Mehrwertsteuer registriert, was den Käufern maximale rechtliche Sicherheit garantiert.

Im Rahmen unserer Dienstleistung **Buchhaltungsservice** wird die komplette Finanz-, Personal- und Kostenbuchhaltung (inkl. monatlicher Reportings bei deutschsprachiger Betreuung) sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse angeboten. Die **Personalsuche** kann ebenfalls von uns übernommen werden. Die Kammer kann die notwendigen **Arbeitsverträge** auf Deutsch und Polnisch entwerfen. Außerdem sind wir Ihnen gerne im Rahmen unserer Dienstleistungen **Immobilienuche** und **Fördergelderberatung** behilflich.

Rechtsformwahl und Gründung einer GmbH in Polen

Gerne stellen wir Ihnen in Rahmen eines kostenlosen Informationsgesprächs die Kammer und unser Dienstleistungsangebot vor und geben Ihnen die erforderlichen Erstinformationen über den polnischen Markt. Weitere Informationen zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der deutschen Außenwirtschaft sowie zu unseren kostenlosen Erstberatungsgesprächen mit deutschen Mandanten finden Sie unter folgendem Link [➔](#) [Vorgehensweise zur Vereinbarung eines Termins.](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen als Team des Geschäftsbereichs Recht und Steuern jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Maciej Pikuliński, LL.M.

E-Mail: mpikulinski@ahk.pl

Tel. +48 22 5310 554